

Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss

Bitte Einbindung einer stillen Beteiligung der
 **KAPITALBETEILIGUNGS-GESELLSCHAFT NRW** prüfen.

ANTRAG AUF ÜBERNAHME einer _____ %igen Ausfallbürgschaft

für ein Kreditvolumen von EUR _____
 (das beigefügte Anlagenverzeichnis ist Bestandteil dieses Antrags)

1. Antragsteller (Name, Firma gem. HR-Eintragung)

2. Persönliche Verhältnisse des Geschäftsinhabers, der Gesellschafter und deren Ehegatten
 (ggf. Beiblatt verwenden)

Name	Vorname	Geb.-Datum	Familienstand Güterstand	Anzahl der Kinder	Staats- ange- hörigkeit
a) des Geschäftsinhabers/Gesellschafters					
b) des Ehegatten					
a)					
b)					
a)					
b)					
a)					
b)					

Eine Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) des Geschäftsinhabers ist beigefügt sowie der Gesellschafter, wenn sie mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren.

zuletzt ausgeübte Tätigkeit	Bruttoeinkommen in tausend Euro p. a.	tagsüber erreichbar unter Telefon
a) des Geschäftsinhabers/Gesellschafters		
b) des Ehegatten		
a)		
b)		
a)		
b)		
a)		
b)		

3. Anschrift / Telefon-Nr.:

Betriebssitz: _____ Telefon: _____
 Investitionsort: _____ Telefon: _____

4. Art des Gewerbes:

5. Vorhaben (Kurzbeschreibung); z. B. Existenzgründung, Betriebsverlagerung:

6. Gründung/Übernahme des Unternehmens am:

7. Rechtsform:

Einzelfirma GbR oHG KG GmbH Sonstige

8. Das Unternehmen wird betrieben:
 a) auf eigenem Grundstück (*bitte die bilanzierten Grundstücke aufführen – ggf. auf gesondertem Blatt*)

in:

Grundstücksgröße:	qm	Verkehrswert:	EUR
Belastungen in			
Abt. II:			
Abt. III:	EUR	valutierend:	EUR

 b) in Miet-/Pachträumen (*bitte vertragliche Unterlagen beifügen; ggf. Entwürfe*)

Nettojahresmiete:	EUR	Laufzeit:	
auf			
Verkaufsfläche:	qm	Produktionsfläche:	qm
mit	Familienangehörigen	kfm. Angestellten	gewerbl. Mitarbeitern
jetzt/künftig	___ / ___	___ / ___	Aushilfen
			___ / ___

9. Investitionen zzgl. Betriebsmittel und Avale – (*ggf. auf gesondertem Blatt erläutern*)

 Angaben in Euro
 (ohne MwSt.)

Grundstück		
bauliche Investitionen		
– Neubau		
– Umbau/Renovierung		
Maschinen/technische Betriebsausstattung		
Inventar/Einrichtung		
Kraftfahrzeuge		
Warenlager		
Betriebsmittel		
Aval(rahmen)		
Sonstiges		
Gesamtsumme		

10. Finanzierungsplan

	Mittelherkunft z. B. Hausbank, ERP, KfW o. ä.	Zinssatz %	Auszahlung %	Laufzeit/ Freijahre	Tilgungsart feste Tilgungs- raten = R Annuität = A	Angaben in Euro
a) Fremdmittel						
nicht zu verbürgen						
zu verbürgen						
b) Eigenmittel/bar						
Eigenmittel/Sachwerte (<i>ggf. erläutern</i>)						
Eigenleistungen (<i>ggf. erläutern</i>)						
Gesamtsumme						

11. Absicherung

a) nicht zu verbürgende Fremdmittel:

b) zu verbürgende Fremdmittel:

12. Noch bestehende betriebliche Verbindlichkeiten

Kredite (auch nicht ausgenutzte Kreditrahmen)

EUR	Kreditgeber	Kreditart	Zinssatz %	Tilgung p. a. tausend Euro	Annuität p. a. tausend Euro

Absicherung:

13. Private Vermögensverhältnisse des Geschäftsinhabers/Gesellschafters bzw. der Ehegatten

(ggf. auf gesondertem Blatt erläutern/ergänzen, alternativ ist die Vorlage einer Selbstauskunft möglich)

Grundbesitz in:

Größe: _____ qm

Nutzungsart: _____

Verkehrswert: _____ EUR

Kapitaldienst p. a.: _____ EUR

Fremdmieteinnahmen: _____ EUR

Belastungen in

Abt. II: _____

Abt. III: nom. _____ EUR, Valuta _____ EUR

Lebensversicherungen:

Abschlussjahr:	Versicherungssumme:	Rückkaufswert:	versicherte Person:
	EUR	EUR	
	EUR	EUR	
	EUR	EUR	

Sonstiges Vermögen (soweit nennenswert):

Privatschulden (soweit nennenswert); bei Krediten und Leasing: Restvaluta, Verwendungszweck und Rate p. M.:

14. De-minimis-Erklärung des Antragstellers:

Ich bestätige, dass ich bzw. das Unternehmen (Branche des Straßentransportsektors) oder mit dem Unternehmen verbundene Unternehmen

im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende

De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen erhalten bzw. beantragt habe
(gegebenenfalls zusätzliche Anlage beifügen):

Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Ich verpflichte mich, der Bürgschaftsbank Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage der hier beantragten Bürgschaft bekannt werden.

15. Erklärung des Antragstellers zu Rückforderungsanordnungen:

Ich/Wir habe(n) in der Vergangenheit keine Zuwendungen erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurden und für die eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

16. Erklärung des Antragstellers und der/des Gesellschafter(s):

- a) Ich/Wir beauftrage(n) die Bürgschaftsbank NRW mit der Prüfung, ob mir/uns zur Durchführung des in diesem Antrag beschriebenen Vorhabens staatliche Subventionen durch Übernahme einer Bürgschaft gewährt werden können. Mit dem Eingang dieses Bürgschaftsantrages bei der Bürgschaftsbank NRW kommt zwischen mir/uns und ihr ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank NRW bedarf. Die Bürgschaftsbank NRW übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Subventionsregeln zu prüfen und in diesem Rahmen den Risikobeitritt staatlicher Rückbürgen zu beantragen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.
- b) Mir/uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank Subventionen des Bundes und des Landes im Rahmen von EU-Regeln zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns zu den Textziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 c) angegebenen Tatsachen sowie auch die zusätzlichen Angaben zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s) zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen (wie u. a. Jahresabschlüsse, Vermögensübersichten, Geschäftsberichte usw.) und zu Beteiligungsverhältnissen substantiell im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden.
- c) Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung bzw. Vermögensauskunft, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren) sind bei mir/uns und von mir/uns beherrschten Unternehmen nicht vorgekommen/beantragt/in einer Anlage erläutert (**nicht Zutreffendes streichen**).
- d) Ich/wir gestatte(n) unwiderruflich, dass der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements nimmt, wenn er dies für erforderlich hält. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft ist der Finanzminister berechtigt, dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.
- e) Ich/wir bestätige(n), die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften inkl. deren Anlagen 1 und 2 erhalten zu haben und erkenne(n) sie an.
- f) **Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung:**

Ich/Wir willige(n) ein, dass die Bürgschaftsbank die von mir/uns zur Verfügung gestellten Personen- und Sachdaten (Daten) zum Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung, der Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung, der statistischen Auswertung und einschließlich der Adressdaten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Scorings/Ratings verarbeitet bzw. verwendet. Soweit sich die Bürgschaftsbank im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese etwaige Daten nur nach Weisung der Bürgschaftsbank zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Bürgschaftsbank berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Weiterentwicklung der Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten bei Dritten (z. B. Creditreform AG oder SCHUFA) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Hausbank, Kammern, Verbände, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, elektronisch zu verarbeiten und zu nutzen und den am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Dies gilt auch für die von mir/uns zur Verfügung gestellten Daten, die Dritte betreffen (beispielsweise Vorbetreiber bei Betriebsübernahmen). Ich bestätige/wir bestätigen, dass mir/uns eine Einwilligung des Dritten zur Weitergabe an und Verarbeitung dieser Daten durch die Bürgschaftsbank vorliegt.

- g) **Im Rahmen des vereinbarten Geschäftsbesorgungsvertrages (s. o. Ziffer 16 a) berechnet die Bürgschaftsbank NRW im Falle der Bürgschaftsübernahme mir/uns ein Bearbeitungsentgelt und eine Bürgschaftsprovision nach Maßgabe der Ziffer 9 der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und ich/wir verpflichte(n) mich/uns hiermit, diese Kosten zu tragen.**

Die Ermächtigung zum Einzug des Bearbeitungsentgeltes und der jährlichen Bürgschaftsprovision erteile(n) ich/wir auf dem beigefügten Vordruck „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates“.

Ort/Datum

Antragsteller

Gesellschafter gem. Tz. 2

17. Erklärung des/der Ehegatten, soweit nicht Antragsteller/Gesellschafter:

Ich/wir habe(n) von dem vorstehenden Antrag und den Erklärungen des Antragstellers Kenntnis genommen. Ich/wir erteile(n) das in Ziffer 16 d) beschriebene Einsichtsrecht des Finanzministers in meine/unsere Steuerakte beim Finanzamt und gestatte(n) die Weitergabe dieser Daten in dem oben beschriebenen Umfang.

Ort/Datum

Unterschrift des/der Ehegatten des/der Antragsteller(s)//Gesellschafter(s)

*Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss*

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Mandatsreferenz:

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE70ZZZ00000253237

(Wird von der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH ausgefüllt!)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweise:

- Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Die Mandatserteilung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH für die angegebene Bankverbindung nicht bereits ein gültiges Mandat vorliegt. Andernfalls soll das bestehende Mandat auch für diesen Vertrag gelten.

Kontodaten:

Firma bzw. Vor- und Nachname bei natürlichen Personen des Kontoinhabers:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) des Kontoinhabers:	
Kreditinstitut:	
Kontonummer:	Bankleitzahl:
IBAN:	BIC:
Ort/Datum:	Unterschrift:

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für alle Zahlungen aus Verträgen mit

oben genanntem Kontoinhaber

nachfolgendem Antragsteller

Firma bzw. bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Antragstellers:
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) des Antragstellers:

RICHTLINIEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON BÜRGSCHAFTEN

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bürgschaftsbank übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Förderung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehöriger Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen und von Betrieben des Gartenbaus in Rheinland-Pfalz Bürgschaften zur Besicherung von Krediten und Avalen, sofern und soweit diese nach den jeweils gültigen Regeln der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gewährt werden können.

Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

- 1.2 Die Tätigkeit der Bürgschaftsbank erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber kostendeckend.
- 1.3 Die Bürgschaften der Bürgschaftsbank werden anteilig durch Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz besichert. Deshalb sind die Bürgschaften Subventionen des Bundes und des Landes im Rahmen von EU-Regeln.
- 1.4 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

2. Bürgschaftsvoraussetzungen

- 2.1 Bürgschaften werden in der Regel nur übernommen, wenn sonstige Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.
- 2.2 Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, können nachträglich nicht verbürgt werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung solcher Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt, betriebsgerecht finanziert werden sollen.
- 2.3 Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nicht verbürgt werden.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind

- 3.1 in Nordrhein-Westfalen:
- 3.1.1 kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Betriebe des Gartenbaus, der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien,
- 3.1.2 Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen,
- 3.1.3 mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
- 3.1.4 Angehörige Freier Berufe,
- 3.1.5 Bauträger, sonstige Bauherren und Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für den begünstigten Personenkreis bestimmt sind,

- 3.2 in Rheinland-Pfalz:

- 3.2.1 Betriebe des Gartenbaus einschließlich der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien,
- 3.2.2 Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen.
- 3.3 Der Antragsteller muss persönlich kreditwürdig und sein Vorhaben förderungswürdig sein.

4. Kreditgeber

Bürgschaften werden nur gegenüber Kreditinstituten, Bausparkassen, Versicherungsunternehmen und Leasing-Gesellschaften (gemäß gesonderter Vereinbarung) übernommen.

5. Art und Umfang der Bürgschaft

- 5.1 Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften und Höchstbetragsbürgschaften übernommen.
- 5.2 Der Höchstbetrag der Bürgschaften für einen Kreditnehmer beträgt 1.250.000 Euro. Für Vorhaben im Bereich des Energieeinspar-Contractings kann der Höchstbetrag zugunsten eines Kreditnehmers unter den nachfolgenden Bedingungen auf 2.000.000 Euro erhöht werden:
- Der Betrieb des Contractinggebers besteht seit mindestens drei Jahren.
 - Das Einsparcontracting-Projekt erbringt eine Energieeinsparung von mindestens 25 %.
 - Die Angabe der Einsparung ist wesentlicher Bestandteil des Contractingvertrages. Die Berechnung erfolgt durch den Contractinggeber, um die Erzielung der vereinbarten Einsparung zu belegen und die Machbarkeit zu bestätigen.
 - Die Angaben zur Einsparung sind von regionalen Energieagenturen oder (vom BAFA) zertifizierten Energieberatern nach Plausibilitätsprüfung zu bestätigen.
- Die Bürgschaft darf 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Das Kreditrisiko wird vom Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gemeinsam getragen.
- 5.3 Eine Bürgschaft kann unter Bedingungen und Auflagen übernommen werden.

6. Laufzeit der Bürgschaften

- 6.1 Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf, unabhängig von einer gegebenenfalls längeren Kreditlaufzeit, 15 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten. Bei Krediten, die der Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dienen, kann die Laufzeit bis zu 23 Jahre betragen.
- Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann hiervon abgewichen werden.
- 6.2 Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Verringerung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos können mit Zustimmung der Bürgschaftsbank nach Ablauf der vier Jahre bis zu vier weitere tilgungsfreie Jahre zugestanden werden.

7. Verfahren

Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Subventionsregeln zu prüfen und in diesem Rahmen den Risikobesitz staatlicher Rückbürgen zu beantragen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.

- 7.1 Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft kann vom Antragsteller auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck über einen Kreditgeber seiner Wahl (Hausbank) gestellt werden.
 - 7.1.1 Die Hausbank leitet den Bürgschaftsantrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen, ihrer Bereitschaftserklärung zur Kreditgewährung und einer Beurteilung des Antragstellers und seines Vorhabens an die Bürgschaftsbank weiter.
 - 7.1.2 Leitet die Hausbank den Antrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,
 - nach Erfassung der vom Antragsteller zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen
 - beide Ausfertigungen des Antrages vom Antragsteller unterzeichnen zu lassen
 - die Erklärung des Kreditinstituts zu unterzeichnen
 - dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrages auszuhändigen
 - die bei ihr verbleibende Ausfertigung des Antrages treuhänderisch unter Anwendung der banküblichen Sorgfalt bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 - 7.1.3 Die Bürgschaftsbank fordert in der Regel Stellungnahmen der zuständigen Kammern an. In geeigneten Fällen kann die Hausbank eine Zweitschrift des Antrages direkt an die Kammer mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber der Bürgschaftsbank übersenden.
 - 7.1.4 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt und ermächtigt, zusätzliche Stellungnahmen der zuständigen Wirtschaftsverbände oder anderer Stellen einzuholen.
 - 7.1.5 Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag wird der Hausbank mitgeteilt, die im Falle der Übernahme der Bürgschaft auch die schriftliche Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) erhält.
- 7.2 Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft kann vom Antragsteller in den von der Bürgschaftsbank bestimmten Fällen auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck direkt bei der Bürgschaftsbank gestellt werden.
 - 7.2.1 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt und ermächtigt, Stellungnahmen der zuständigen Kammern, Wirtschaftsverbände oder anderer Stellen zu dem Antrag einzuholen.
 - 7.2.2 Nach Annahme des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank erhält der Kreditnehmer ein Zugeschreiben, das er dem finanzierenden Kreditinstitut (Hausbank) vorlegt. Die schriftliche Mitteilung der Hausbank, dass sie die Finanzierung durchführt, ist gegenüber der Bürgschaftsbank innerhalb von zwei Monaten (gerechnet ab dem Datum des Zugeschreibens) abzugeben.
 - 7.2.3 Sollte die Hausbank Kenntnis davon erlangen, dass die Angaben des Antragstellers (subventionserhebliche Tatsachen) gegenüber der Bürgschaftsbank nicht zutreffend sind, hat sie dies der Bürgschaftsbank mitzuteilen.
- 7.3 Die Ausfallbürgschaft wird, sofern sie nicht unter einer Bedingung übernommen wird, mit Aushändigung der schriftlichen Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) an die Hausbank wirksam. Zum wesentlichen Inhalt des Bürgschaftsvertrages gehören die Bürgschaftsurkunde, das Protokoll über die Sitzung des Bürgschaftsausschusses (Bürgschaftsprotokoll) und die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften inkl. deren Anlagen 1 und 2.

- 7.4 Die Hausbank und der Antragsteller sind verpflichtet, der Bürgschaftsbank mitzuteilen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Antragstellers oder die sonstigen Kriterien zur Beurteilung des Vorhabens gegenüber den Entscheidungsgrundlagen für die Bürgschaftsübernahme wesentlich verschlechtert haben. Wird diese Verpflichtung vor Valutierung des Bürgschaftskredites oder vor Eintritt einer Bedingung des Bürgschaftsprotokolls von der Hausbank verletzt, **wird die Bürgschaft unwirksam**.
- 7.5 Für einen verbürgten Kredit ist ein schriftlicher Kreditvertrag abzuschließen. Dies gilt auch für Vorfinanzierungskredite. Die Formulierung des Kreditvertrages bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt. Der Kreditgeber ist aber verpflichtet, die Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag (Anlage 2) als wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu vereinbaren. Sofern diese Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie auch in den Sicherungsverträgen als Vertragsbestimmung zu vereinbaren.

8. Sicherheiten

- 8.1 Der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen.
- 8.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithafteten.

9. Kosten

- 9.1 Für die Geschäftsbesorgung (Ziffer 7) erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsentgelt) von 1,5 % des Kreditbetrages, mindestens jedoch 400 Euro, das vom Antragsteller/Kreditnehmer zu zahlen ist. Wird eine Bürgschaft nach Geschäftsbesorgung nicht übernommen, entfällt das Bearbeitungsentgelt aus Gründen der Wirtschaftsförderung.
- 9.2 Für die Zeit ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde sind im ersten Kalenderjahr anteilig (taggenau) und danach für jedes angefangene Kalenderjahr als laufende Entgelte (Bürgschaftsprovisionen) 1% des Kreditbetrages bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages zu zahlen. Die Zahlungen sind ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig, unabhängig davon, ob die Bürgschaftserklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Die Bürgschaftsprovisionen werden vom Kreditgeber und vom Kreditnehmer gesamtschuldnerisch geschuldet. Die Bürgschaftsprovision ist letztmalig für das Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Bürgschaftsurkunde vereinbarungsgemäß als erledigt zurückgegeben wird oder eine schriftliche Bestätigung abgegeben wurde, dass die Bürgschaftsbank aus dem Bürgschaftsobligo entlassen ist.
- 9.3 Wird die Bürgschaftsverpflichtung ohne Veranlassung der Bürgschaftsbank außerplanmäßig reduziert, ist zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffern 9.1 bis 9.2 aus Gründen der Finanzplanung zur Finanzierung eingegangener Bürgschaftsrisiken ein Entgelt in Höhe von 1% des nicht mehr verbürgten Kreditbetrages vom Kreditnehmer zu zahlen.
- 9.4 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Verhältnisse, die laut Bürgschaftsprotokoll Grundlage für die Bürgschaftsübernahme waren, ein zusätzliches angemessenes Bearbeitungsentgelt vom Kreditnehmer bis zu der unter Ziffer 9.1 geregelten Höhe zu erheben.
- 9.5 Die in Ziffern 9.1 bis 9.4 genannten Kosten verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich einer etwaig entstehenden Umsatzsteuer, ggf. auch aus der Option zur Umsatzsteuerpflicht.
- 9.6 Die Beträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN BÜRGCHAFTSVERTRAG

Anlage 1 der Richtlinien

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

1. Umfang der Bürgschaft

- 1.1 Bis zum Höchstbetrag werden verbürgt:
 - 1.1.1 die Hauptforderung,
 - 1.1.2 die Zinsen bzw. Avalprovisionen grundsätzlich bis zu der im Einzelfall festgelegten Höhe; ab Eintritt des Verzugs die Zinsen, die gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können, für einen angemessenen Abrechnungszeitraum, höchstens jedoch für zwölf Monate ab Kreditkündigung. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zzgl. drei Prozentpunkte begrenzt. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden. Zinsen sind nur bei Krediten in Höhe von ursprünglich über 125.000 Euro verbürgt. Bei sogenannten „Expressbürgschaften“, die in den von der Bürgschaftsbank bestimmten Fällen übernommen werden können, sind keine Zinsen verbürgt.
 - 1.1.3 die notwendigen Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht das Entgelt für die Bürgschaft der Bürgschaftsbank und die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers.
- 1.2 Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sind nicht verbürgt und dürfen auch nicht mittelbar in eine Ausfallabrechnung einbezogen werden.
- 1.3 Werden die in der Bürgschaftsurkunde zur Finanzierung des geförderten Vorhabens aufgeführten Kredite für den vorgesehenen Zweck nicht vollständig bewilligt und/oder eingebracht, reduzieren sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Bürgschaftskredite entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgten und nicht verbürgten Krediten.

2. Sicherheiten

- 2.1 Die von der Bürgschaftsbank beauftragten Sicherheiten dienen vorrangig der Besicherung des verbürgten Kredites. Eine gesonderte Absicherung des Haftungsanteils des Kreditgebers sowie sämtliche Maßnahmen, die dazu dienen, den Risikoanteil des Kreditgebers ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen, sind nicht zulässig. Der Kreditgeber ist verpflichtet, mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass Sicherheiten, die ihm für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, nachrangig auch für den verbürgten Kredit haften.
- 2.2 Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotaal für die verbürgten und unverbürgten Kredite haften.
- 2.3 Sicherheiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bürgschaftsbank aufgegeben oder geändert werden. Keiner Zustimmung bedürfen die Freigabe und der Austausch von Kraftfahrzeugen und Maschinen, wenn der Gesamtwert der Sicherheiten nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

3. Verpflichtungen des Kreditgebers

- 3.1 Der Kreditgeber hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und dessen Antrages sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des verbürgten Kredites und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 3.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank das Datum des Kreditvertrages/der Kreditzusage unverzüglich mitzuteilen. **Die Bürgschaft wird unwirksam**, wenn nicht innerhalb von zehn Monaten nach Aushändigung der Bürgschaftsurkunde (Datum der Urkunde) ein schriftlicher Kreditvertrag abgeschlossen und das Vertragsdatum der Bürgschaftsbank mitgeteilt worden ist, es sei denn, die Bürgschaftsbank verlängert auf vorher gestellten Antrag die Frist.
- 3.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den verbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinem übrigen Geschäft mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den verbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen. Dies gilt nicht für Überziehungen von ungekündigten Kontokorrent- und/oder Avalkrediten. Diese laufen jedoch im unverbürgten Obligo des Kreditgebers und sind nicht durch die für den verbürgten Kredit gestellten Sicherheiten besichert.
- 3.4 Der verbürgte Kredit darf nur für das in der Bürgschaftsurkunde bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen. Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank ist die bestimmungsgemäße Verwendung des verbürgten Kredites nachzuweisen.
- 3.5 Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen. Insbesondere hat der Kreditgeber der Bürgschaftsbank die zur zeitnahen Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreditnehmers erforderlichen Unterlagen wie Jahresabschlüsse - auch von Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen - einzureichen.
- 3.6 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der Bürgschaftsbank unverzüglich anzuzeigen, insbesondere,
 - 3.6.1 wenn sich - auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde oder vor Valutierung des Bürgschaftskredites - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern,
 - 3.6.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als zwei Monate in Verzug gerät,
 - 3.6.3 wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige Pflichten aus dem Kreditvertrag vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
 - 3.6.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
 - 3.6.5 wenn der Kreditgeber Kenntnis davon erlangt, dass der Kreditnehmer den Sitz seines Unternehmens von NRW in ein anderes Land verlagert oder verlegen möchte,
 - 3.6.6 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,

- 3.6.7 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährdet wird.
- 3.7 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen der Bürgschaftsbank auszuüben.
- 3.8 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, sowie die Bürgschaftsbank belastende Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bürgschaftsbank.
- 3.9 Der Kreditgeber ist verpflichtet, Zahlungseingänge auf den verbürgten Kredit entsprechend den Haftungsanteilen quotal auf den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen. Zins- und Tilgungsleistungen und für Kontokorrentkredite und Avalrahmen mit der Bürgschaftsbank vereinbarte Obligoverringerungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn
- diese einem beim Kreditgeber geführten, nicht verbürgten Konto belastet und nicht innerhalb von zehn Werktagen storniert werden
 - der Kreditgeber der Bürgschaftsbank nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.
- 3.10 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den verbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für die Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.
- 3.11 Die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Verpflichtungen sind vom Kreditgeber zu erfüllen.
- 3.12 Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die jährliche Kreditsaldenmitteilung bis spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank vorgegebene Saldo als anerkannt.

4. Verfügungen über verbürgte Kreditforderungen

- 4.1 Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bürgschaftsbank. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, **wird die Bürgschaft unwirksam**. Die Zustimmung gilt für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute als erteilt.
- 4.2 Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, **wird die Bürgschaft unwirksam**.
- 4.3 Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seiner uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Inhaberschaft befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderungen beanspruchen können.

5. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 5.1 Die Bürgschaftsbank, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz, der Bund und die Rechnungshöfe sind berechtigt, beim Kreditgeber jederzeit eine Prüfung der den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.
- 5.2 Der Kreditgeber hat den in Ziffer 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 5.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen den in Ziffer 5.1 genannten Stellen alle Unterlagen, die den von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredit betreffen, zu überlassen.

6. Inanspruchnahme der Bürgschaft

- 6.1 Ansprüche auf Erfüllung der Ausfallbürgschaft entstehen, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.2 Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- 6.3 Der Kreditgeber hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder bei Nachweis, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen voraussichtlich nicht innerhalb von 12 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Kreditgeber und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.
- 6.4 Der geltend gemachte Ausfall ist von dem Kreditgeber/Bürgschaftsgläubiger dem Grund und der Höhe nach substantiiert darzulegen und zu beweisen. Ohne eine solche Ausfallabrechnung tritt die Fälligkeit einer Zahlungsverpflichtung aus der Ausfallbürgschaft nicht ein.
- 6.5 Die Bürgschaftsbank kann ihre Haftung für künftige Zinsen ausschließen, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern 6.1 oder 6.2 als erfüllt ansieht und den Kreditgeber mit einer angemessenen Frist fruchtlos zur Ausfallabrechnung aufgefordert hat.
- 6.6 Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte - einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten - auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetz auf diese übergehen.
- 6.7 Die auf die Bürgschaftsbank übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für die Bürgschaftsbank ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der notwendigen Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
- 6.8 Die nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank beim Kreditgeber eingehenden Zahlungen sind auf die Rückgriffsforderung der Bürgschaftsbank einschließlich der von ihr für ihre Rückbürgen einzuziehenden fremden Forderungen und die Restforderung des Kreditgebers in dem Verhältnis anzurechnen, in dem diese Forderungen zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs zueinanderstehen. Erlöse aus Sicherheiten, die für den verbürgten Kredit haften, sind im Verhältnis der Haftungsanteile am Bürgschaftskredit aufzuteilen.
- 6.9 Die Bürgschaftsbank wird aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung insoweit frei, als der Kreditgeber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Einräumung, Überwachung oder Verwaltung des Kredites, der Sicherheiten und der Rückgriffsforderung nicht beachtet hat oder den in den Richtlinien und diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall, eine Ausfallerhöhung und/oder ein sonstiger Schaden verursacht wurden, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, dass der Ausfall, die Ausfallerhöhung und/oder der sonstige Schaden auch sonst eingetreten wären. Die Bestimmungen des § 776 BGB bleiben hiervon unberührt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KREDITVERTRAG

Anlage 2 der Richtlinien

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen werden Bestandteil des Kreditverhältnisses zwischen Hausbank und Kreditnehmer.

1. Sicherheiten

- 1.1 Sofern als Sicherheiten gleich- oder nachrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, dass der Kreditgeber selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden ist oder wird, ist mit dem Grundstückseigentümer die nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren.
- 1.2 Bei Sicherung durch Gegenstände, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden, soll zur Vermeidung von Pfandrechten in geeigneten Fällen die Sicherungsübereignung, bei noch nicht voll bezahlten Gegenständen die Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb, vor Einbringung in Miet- oder Pachträume vorgenommen oder eine Verzichtserklärung der Pfandrechtsgläubiger beigebracht werden.
- 1.3 Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht belastet sind, hat der Kreditnehmer sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- und Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden können, hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsgemäße Zahlung des Miet- oder Pachtzinses nachzuweisen.
- 1.4 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredites, so ist zu vereinbaren, dass diese Bürgen unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften.

Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, dass diese vor der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen die Bürgschaftsbank. Der Bürge darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit der Bürgschaftsbank geltend machen, wobei er grundsätzlich erst dann Zahlungen erhält, wenn die Bürgschaftsbank befriedigt ist.
- 1.5 Im Falle ungenügender Sicherung oder bei Verschlechterung der Sicherheiten hat der Kreditnehmer nach dem Verlangen des Kreditgebers oder der Bürgschaftsbank zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Ein Befreiungsanspruch der Bürgschaftsbank nach § 775 BGB bleibt unberührt.

Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber vom Kreditnehmer für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den Bürgschaftskredit mit. Die Verpflichtung gemäß Ziffer 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 1 der Richtlinien) bleibt hiervon unberührt.
- 1.6 Das Sachvermögen ist angemessen zu versichern.

2. Berichterstattung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditgeber mindestens jährlich über den Stand und die Entwicklung seines Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Anlagen bzw. die Einnahmeüberschussrechnung vorzulegen.

Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.

3. Einwilligungsbedürftige Änderungen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zu beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers oder den Kreditzweck wesentlich beeinflussen können, die vorherige Zustimmung des Kreditgebers und der Bürgschaftsbank einzuholen. Hierzu gehören insbesondere

- 3.1 wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung,
- 3.2 Änderungen der Rechtsform des Unternehmens, Änderungen der Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrags, sofern dadurch die Haftung berührt wird, Auflösung oder Fusion des Unternehmens,
- 3.3 die Verlagerung des Betriebssitzes von NRW in ein anderes Land.

4. Verrechnung von Zahlungseingängen

Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den Bürgschaftskredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Insoweit entfallen die Bestimmungsrechte des § 366 BGB. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

5. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 5.1 Die Bürgschaftsbank, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz, der Bund und die Rechnungshöfe sind berechtigt, beim Kreditnehmer und - hinsichtlich der den Bürgschaftskredit betreffenden Unterlagen - beim Kreditgeber jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.
- 5.2 Kreditnehmer und Kreditgeber haben den in Ziffer 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 5.3 Kreditnehmer und Kreditgeber sind verpflichtet, auf Verlangen den in Ziffer 5.1 genannten Stellen alle Unterlagen, die den Bürgschaftskredit betreffen, zu überlassen.

6. Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet den Kreditgeber von der Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank und den gemäß vorstehender Ziffer 5. zur Prüfung berufenen Stellen.

7. Kündigung

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- 7.1 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den Bürgschaftskredit länger als zwei Monate in Verzug gerät,
- 7.2 wenn der Kreditnehmer sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt hat,
- 7.3 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- 7.4 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,
- 7.5 wenn der Kreditnehmer seine Selbstständigkeit oder den geförderten Betrieb ganz oder teilweise aufgibt,
- 7.6 wenn der Kreditnehmer seinen Betrieb ohne Zustimmung (Ziffer 3.3) von NRW in ein anderes Land verlagert,
- 7.7 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des Bürgschaftskredites gefährdet wird.

An das Finanzamt

Auskunft in Steuersachen
zur Vorlage bei der Übernahme
von Bürgschaften durch die
Bürgschaftsbank NRW

A. Erklärung des Antragstellers

1. Angaben zur Person / Gesellschaft

Name / Firma	Vorname
Geburtstag / Gründungsdatum	Familienstand / Rechtsform
Wohnort / Firmensitz, Straße, Hausnummer	
Unternehmensgegenstand	

2. Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)

3. Werden Sie bereits bei einem Finanzamt steuerlich geführt?

ja	nein	Finanzamt	Steuernummer
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

4. Wenn nein, wurden Sie früher bei einem Finanzamt steuerlich geführt?

ja	nein	Finanzamt	Steuernummer
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

5. Sind Sie / Ihr Ehepartner / die Gesellschafter Eigentümer von Grundbesitz / Wohnungseigentum?

ja	nein	Lage des Grundbesitzes
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Eigentümer

Ich bitte, die nachstehende Bescheinigung zu erteilen und an die Bürgschaftsbank NRW zu senden.

Gleichzeitig gestatte(n) ich/wir unwiderruflich, dass der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Einsichtnahme in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements nimmt. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist der Finanzminister berechtigt, dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank NRW zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.

Bürgschaftsbank NRW GmbH
Kreditgarantiegemeinschaft
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss
Postfach 10 0153
41401 Neuss

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Ehepartner

B. Bescheinigung des Finanzamtes

(nur gültig im Original mit Dienstsiegel und Unterschrift)

_____	Ort	Datum
Finanzamt	Auskunft erteilt	Zimmer
Steuernummer - Bitte bei allen Eingaben angeben -	Durchwahl-Nr.	Nebenstelle
Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) - Bitte bei allen Eingaben angeben -		

1. Hiermit wird bescheinigt, dass der umseitig bezeichnete Antragsteller

nicht geführt wird			für folgende Steuern geführt wird		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umsatzsteuer	Gewerbsteuer	Einkommensteuer	Lohnsteuer (Arbeitgeber)	Körperschaftsteuer	Vermögensteuer
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Veranlagungsart

einzeln	getrennt	zusammen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Zur Zeit bestehen

<input type="checkbox"/> folgende fälligen Steuerrückstände				
Umsatzsteuer	EUR	fällig seit	Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet	
<input type="checkbox"/> 20			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	EUR	fällig seit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> 20				
Lohnsteuer	EUR	fällig seit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> 20				
	EUR	fällig seit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<input type="checkbox"/> keine fälligen Steuerrückstände, es sind jedoch				
Umsatzsteuer	gestundet EUR		Vollziehung ausgesetzt EUR	
<input type="checkbox"/> 20				
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	gestundet EUR		Vollziehung ausgesetzt EUR	
<input type="checkbox"/> 20				
Lohnsteuer	gestundet EUR		Vollziehung ausgesetzt EUR	
<input type="checkbox"/> 20				

4. Zahlungsweise

pünktlich	nicht immer pünktlich	oft verspätet	durchweg verspätet
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Steuererklärungspflicht

pünktlich erfüllt	nicht immer pünktlich erfüllt	oft vernachlässigt	durchweg vernachl.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Steuerstrafen / Geldbußen

gegen den Antragsteller ist in den letzten 5 Jahren folgendes wegen Steuervergehen festgesetzt worden		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> EUR	

7. Sonstiges

_____	Siegel
In Vertretung / im Auftrag	

Anlage zum Bürgschaftsantrag

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen

Antragsteller: _____

Investitionsanschrift: _____

Ist das Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors tätig? ja
 nein

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Unternehmen

(vollständiger Name des Unternehmens)

im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine
 folgende

De-minimis-Beihilfen¹ und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen erhalten bzw. beantragt habe:

Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Mir ist bekannt, dass vorstehende Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Darlehen / Mittel bekannt werden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen ist, können Sie den in dem betreffenden Zeitraum erhaltenen De-minimis-Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden entnehmen. Für De-minimis Beihilfen besteht die Verpflichtung zur gesonderten Nennung des Subventionswertes.

SCHUFA-Klausel Bürgschaftsbank (Bürgschaft) bei Existenzgründungs- und Nachfolgefinanzierungen

Ich willige ein, dass die Bürgschaftsbank NRW GmbH der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, die Daten über meine Beantragung, Aufnahme und Beendigung einer Bürgschaftsübernahme übermittelt oder durch meine den Bürgschaftsantrag stellende Hausbank übermitteln lässt und von dieser Auskünfte über mich erhält.

Soweit die Bürgschaftsbank aufgrund der Bürgschaft gegenüber der Hausbank nach Eintritt des Sicherungsfalls die gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übernimmt, wird die Bürgschaftsbank der SCHUFA die Daten über diese Forderungen übermitteln oder durch meine Hausbank übermitteln lassen. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bürgschaftsbank oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt oder
- ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe.

Darüber hinaus wird die Bürgschaftsbank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bürgschaftsbank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich die Bürgschaftsbank zugleich vom Bankgeheimnis. Die Befreiung vom Bankgeheimnis erstreckt sich auch auf den Austausch von diese Bürgschaft betreffenden Informationen mit der Hausbank.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferungen finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch z. B. Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

Ort/Datum

Unterschrift

ANLAGENVERZEICHNIS

Bitte fügen Sie nur die zur Beurteilung des Vorhabens **relevanten** Unterlagen bei.

I. Vertragliche Unterlagen	beigefügt		wird nachgereicht
	ja	nein	
1. Gesellschaftsverträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a) antragstellendes Unternehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) verbundene(s) Unternehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Miet-/Pachtverträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Kaufverträge/Kostennachweis bei Investitionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Leasingverträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Franchiseverträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Sonstige Verträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II. Betriebswirtschaftliche Unterlagen			
1. Bilanzen der letzten 3 Jahre nebst Erläuterungen (Aufgliederung der wesentlichen Bilanzpositionen einschl. der Privatkonten auch des/der verbundenen Unternehmen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Zeitnahe Daten zum laufenden Geschäftsjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Rentabilitätsvorschau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Liquiditätsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Beratungsbericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III. Sonstige Unterlagen			
1. Gutachten, Stellungnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Grundstücksunterlagen (z. B. Kaufvertrag, Wertgutachten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Lebenslauf (Kreditnehmer, Gesellschafter, mitarbeitende Ehegatten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Darstellung des Unternehmens und des Vorhabens mit näheren Angaben über Sortiment, Abnehmerkreis, Auftragsbestand, Vertriebsform, Markt- und Konkurrenzverhältnisse u. ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Ergänzende Angaben/Erläuterungen zu			
a) Tz 2 persönliche Verhältnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Tz 8 Angaben zum Grundvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Tz 9 Investitionsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Tz 10 Finanzierungsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Tz 11 Absicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Tz 13 nicht bilanzierte Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Finanzamtsbescheinigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>